

Freiwillige Feuerwehr Ahlbach e.V.

Satzung für den Verein

Stand 20. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Aufgaben des Vereins
§ 4	Mitglieder des Vereins
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Erwerb und Status der Mitgliedschaft
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Mittel
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 12	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung
§ 13	Vereinsvorstand
§ 14	Geschäftsführung und Vertretung
§ 15	Rechnungswesen
§ 16	Auflösung
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 / Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen:

Freiwillige Feuerwehr Limburg - Ahlbach e.V.

Im folgenden Verein genannt.

Der Sitz des Vereins ist in Limburg-Ahlbach im Feuerwehrgerätehaus

Am Spritzenhaus 2, 65554 Limburg Ahlbach

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Limburg a.d. Lahn eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Limburg a.d. Lahn.

§ 2 / Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck:
 - a) den Feuerschutz und somit insbesondere das Feuerwehrwesen des Stadtteils Limburg-Ahlbach nach den geltenden Landesgesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu fördern und
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Einsatzabteilung, Alters- & Ehrenabteilung, Förderverein) zu koordinieren.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 6) Ziel der Kinderfeuerwehr ist das altersgerechte Heranführen an die Feuerwehr und die Brandschutzerziehung.

§ 3 / Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

- a. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ahlbach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- b. die Nachwuchsarbeit in der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr bzw. deren Förderung
- c. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren zu pflegen,
- d. sich den Belangen der Mitglieder zu widmen,
- e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
- f. für den Brandschutzgedanken zu werben,
- g. interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr Ahlbach und den Verein zu gewinnen,
- h. zuständige öffentliche sowie private Stellen über den Brandschutz zu beraten,

- i. mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten
- j. und die Tradition zu pflegen und zu erweitern.

§ 4 / Mitglieder des Vereins

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Alters- & Ehrenabteilung,
 - c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr als Jugendabteilung,
 - d) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr,
 - e) den fördernden (passiven) Mitgliedern und
 - f) den Ehrenmitgliedern.

§ / 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise darzustellen und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen, an den Vereinsveranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten mitzuwirken und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu zahlen.
3. Die Mitwirkung der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich, Auslagen können auf Antrag erstattet werden.
4. Die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- & Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr unterliegen zusätzlich der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Limburg an der Lahn und der zugehörigen Jugendordnung (öffentlich-rechtlicher Teil der Feuerwehr), die für diese Mitglieder Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Wer zeitintensive Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung in Höhe von max. 500,00 Euro pro Kalenderjahr erhalten.

§ / 6 Erwerb und Status der Mitgliedschaft

1. 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen und eine Entscheidung, die endgültig ist, durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt nach positiver Entscheidung des Vorstandes rückwirkend zum Tag des Antrages. Der Mitgliedsbeitrag ist, unabhängig vom Eintrittsdatum, für das volle Jahr zu entrichten.

2. Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche, die aufgrund der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn das gesetzliche Mindestalter (derzeit Vollendung des 17. Lebensjahres) erreicht, die gesetzliche Altersgrenze (derzeit Vollendung des 60. Lebensjahres) jedoch noch nicht überschritten, haben und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ahlbach angehören.
3. Mitglieder der Alters- & Ehrenabteilung können nur solche Personen werden, die aufgrund der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn der Einsatzabteilung angehören und die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder vorher aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Auf Antrag können Mitglieder, die mindestens 25 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben, in die Alters- & Ehrenabteilung übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr zählt als Vereinszugehörigkeit.
4. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche, die aufgrund der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn und der zugehörigen Jugendordnung das gesetzliche Mindestalter (derzeit Vollendung des 10. Lebensjahres) erreicht haben, der Jugendfeuerwehr der Freiw. Feuerwehr Ahlbach angehören, jedoch noch nicht Mitglied der Einsatzabteilung sind.
 - a. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind solche, die aufgrund der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn und der zugehörigen Jugendordnung das gesetzliche Mindestalter (derzeit Vollendung des 6. Lebensjahres) erreicht haben, der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ahlbach angehören, jedoch noch nicht Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Sie unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge und/oder besondere Dienstleistungen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen per Vorstandsbeschluss ernannt werden, die sich besondere Verdienste für den Verein bzw. für das Feuerwehrwesen erworben haben. Zum Ehrenmitglied wird in der Regel auch ernannt, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 40 Jahre Mitglied und davon mindestens 25 Jahre aktiv. Oder wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre Mitglied ist. Ehrenmitglieder werden nach Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, können jedoch weiterhin freiwillig Beitragszahlungen leisten.
7. Ein Mitglied ist frühestens nach einer 25jährigen Vereinszugehörigkeit zu ehren. Weitere Ehrungen folgen nach einer 40jährigen Mitgliedschaft in 10-jährigem Rhythmus.

§ 7 / Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod, mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bzw. bei Auflösung des Vereins. Bereits gezahlter Jahresbeitrag wird nicht mehr erstattet.
 - a. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei, doch muss dieser dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Das Mitglied ist verpflichtet, evtl. rückständige Beiträge noch zu entrichten.
 - b. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

2. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
 - a. einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt sind,
 - b. ein Mitglied den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 des Strafgesetzbuches unterworfen ist,
 - c. ein Mitglied sich unehrenhaft innerhalb und außerhalb des Vereins verhält oder
 - d. der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nach Aufforderung nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt ist.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich zu begründen.
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen ein Widerspruch mit Begründung an den Vorstand schriftlich zulässig. Ein eventueller Widerspruch des Auszuschließenden wird nach § 6 Abs. 1 Satz 3 behandelt. Über den Widerspruch entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.
5. Auf Antrag des Auszuschließenden ist dieser vorher zu hören.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Die Abs. 3 und 4 sind entsprechend zu berücksichtigen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
8. Das ausscheidende Mitglied ist weiterhin verpflichtet, sämtliche ihm vom Verein überlassene Gegenstände in reinlichem und gutem Zustand innerhalb 8 Tagen nach dem Ausscheiden an den Verein zurückzugeben oder Ersatz zu leisten.

§ 8 / Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d. durch Gewinne aus Veranstaltungen.

§ 9 / Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand und (§ 13.1)
- c. der erweiterte Vorstand (§ 13.2)

§9 Abs. 1b und 1c bilden den Vorstand.

§ 10 / Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, die allein stimmberechtigt sind. Sie ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich, in der Regel in den ersten 3 Kalendermonaten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist. Hierzu können folgende Mittel zur Bekanntgabe herangezogen werden:
 - a. öffentlicher Aushang,
 - b. durch Einladung per E-Mail;
 - c. durch Mitteilung in Mitteilungsblättern oder Tageszeitungen;
 - d. durch Einladung per Post.
- 3) Sollte eine Präsenzveranstaltung infolge von Beschränkungen durch den Landkreis, das Land Hessen oder höhere Instanzen nicht möglich sein, so kann eine Mitgliederversammlung auch per Videokonferenz stattfinden.
- 4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 / Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b. die Entgegennahme der Jahresberichte,
- c. die Entgegennahme der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- e. die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g. im Wahljahr die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bzw. eine Ergänzungswahl
- h. im Wahljahr die Wahl des erweiterten Vorstandes bzw. eine Ergänzungswahl
- i. die Ergänzungswahl für den ausscheidenden Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- j. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- k. die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein bzw. von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein bzw. gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- l. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge sowie
- m. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 12 / Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn höhere Gewalt nicht im Wege steht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
4. In Anlehnung an das Mindestalter zur Aufnahme in die Einsatzabteilung, sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13 / Vereinsvorstand

- 1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden gemäß § 26 BGB:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer und
 - d) der Kassierer
- 2) Den erweiterten Vorstand bilden:
 - a) der Wehrführer, (der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.)
 - b) der stellvertretende Wehrführer, (der stellvertretende Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.)
 - c) zwei Gerätewarte,
 - d) der Jugendfeuerwehrwart (wird vom Wehrführer eingesetzt bzw. abberufen)
 - e) der Kinderfeuerwehrwart (sollte ein aktives Mitglied sein, wird vom Wehrführer eingesetzt bzw. abberufen)
 - f) die drei Beisitzer.
 - g) ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung (wird vom Vorstand eingesetzt)
- 3) Zur Erfüllung von Aufgaben kann sich ein Vorstandsmitglied weiteren Vereinsmitgliedern bedienen und Teilaufgaben auf diese verlagern. Er kann auch Arbeitsgruppen bilden. Er bleibt jedoch Koordinator und Verantwortlicher gegenüber dem Vorstand.
- 4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann weitere besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 5) Soweit aufgrund einer Auflage des Amtsgerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.
- 6) Die Amtszeit des Vorstandes nach § 13 Abs. 1 u 2 beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
- 7) Sollte durch Umstände, die der Verein nicht zu vertreten hat, keine Mitgliederversammlung und somit keine Neuwahlen stattfinden können, so verlängert sich die Amtszeit der gewählten

Vorstandsmitglieder so lange, bis in einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung neu gewählt werden kann.

- 8) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 9) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich zu den Vorstandssitzungen unter Angabe des Zeitpunktes, Ort und Tagesordnung mit einer 8-tägigen Frist ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Tagesordnungspunkte behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 14 / Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ehrenamtlich.
- 2) Mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Vermögensverwaltung. Hierüber unterrichtet er den erweiterten Vorstand fortgesetzt und angemessen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 / Rechnungswesen

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Rechnungsführung verantwortlich.

1. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorstand Mittel für die entsprechenden Ausgabenzwecke genehmigt oder wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat. Vereinsintern wird der stellvertretende Vorsitzende nur tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Rechnungsprüfern und dem Vorsitzenden für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung ab. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende sind bezüglich des Vereinsvermögens zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit rechtliche oder satzungsgemäße Gründe dem nicht entgegenstehen.
4. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
5. Der Jahresbeitrag wird in den letzten 3 Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres durch Lastschriftverfahren eingezogen. Im Ausnahmefall kassiert der Kassierer den Jahresbeitrag in Bar. Überweisungen sind möglich.
 - a. Änderungen von Bankverbindungen und Kontonummern sind unverzüglich schriftlich dem Kassierer mitzuteilen.

- b. Durch Nichtbeachtung des § 15 Abs. 6a werden anfallende Buchungs- und Bankgebühren dem Verursacher von dem Verein in Rechnung gestellt und/oder durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 16 / Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmen-Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Limburg-Ahlbach zu verwenden hat. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Ortsbeirat.

§ 17 / Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2024 beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die Änderungen in den §§ 4, 6, 10, und 13 wurden in der Mitgliederversammlung am 20.01.2024 beschlossen und treten nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ahlbach, den 20. Januar 2024